

Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Essen

Grundlagen und Ziele

Satzung

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

Wahlordnung

Herausgeberin:

Katholische junge Gemeinde (KjG)
Diözesanverband Essen
An St. Albertus Magnus 44
45136 Essen

Telefon: 0201 / 2 45 52-0
E-Mail: info@kjg-dv-essen.de

Stand: 28.02.2016

Inhalt:

| | |
|----------------------|----------|
| Grundlagen und Ziele | Seite 3 |
| Satzung | Seite 4 |
| Geschäftsordnung | Seite 26 |
| Wahlordnung | Seite 30 |
| Anhänge | Seite 36 |

GRUNDLAGEN UND ZIELE

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen¹. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.

Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen.

¹ Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jede/jeder werden, der/die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

SATZUNG

MITGLIEDSCHAFT IN DER KATHOLISCHEN JUNGEN GEMEINDE (KjG)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

§ 2 Dauermitgliedschaft

- (1) Die*der Einzelne wird Mitglied in einem Pfarrverband, indem sie*er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Gibt es in dem betreffenden Pfarrverband Gemeindeverbände, so wird sie*er Mitglied im Gemeindeverband, indem sie*er dies erklärt und die Gemeindeleitung diese Erklärung annimmt.
- (2) Existiert in einer Pfarrei kein Pfarrverband, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Es gibt keine Mitgliederversammlung auf Diözesanebene.
- (3) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Den jeweiligen Mitgliedsbeitrag legt die Diözesankonferenz in der Beitragsordnung fest. Gemeinde- und Pfarrverbände können einen eigenen Mitgliedsbeitrag erheben.
- (4) Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Gemeinde- bzw. Pfarrleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
Über den Ausschluss eines Einzelmitgliedes des Diözesanverbandes entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen verbindlich.
- (7) Mandate können nur durch stimmberechtigte Mitglieder ausgeübt werden. Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags nicht im Verzug ist. Der Verlust der Stimmberechtigung wird durch die Gemeinde- bzw. Pfarrleitung festgestellt. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags erlangt das Mitglied automatisch die Stimmberechtigung zurück. Mit dem Verlust der

Stimmberechtigung ruhen alle Mandate. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mandate.

§ 3 Befristete Mitgliedschaft

- (1) Die befristete Mitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Die Aufnahme erfolgt analog zu den Regelungen für Dauermitglieder.
- (2) Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.
- (3) Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.
- (4) Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.
- (2) Die*Der Einzelne wird Fördermitglied, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrags entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die jeweilige verbandliche Leitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss beim höchsten beschlussfassenden Gremium der jeweiligen verbandlichen Gliederung Berufung einlegen.
- (6) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

DER PFARRVERBAND OHNE GEMEINDEVERBÄNDE (Option A)

Der folgende Abschnitt betrifft Pfarrverbände, in denen keine fest-konstituierten Gemeindeverbände existieren.

§ 5 Organisation des Pfarrverbandes

(1) Die Mitglieder der KjG in der Pfarrei bilden den Pfarrverband. Sie gehören zur

| | |
|------------------------|---------------|
| Kinderstufe | 6 - 13 Jahre |
| Jugendstufe | 14 - 17 Jahre |
| Stufe Junge Erwachsene | ab 18 Jahre |

(2) Ein Pfarrverband besteht, wenn:

- sich mindestens zehn Dauermitglieder auf dem Gebiet einer offiziell eingerichteten Pfarrei im Bistum Essen zusammenschließen und
- eine Gründungsmitgliederversammlung mit Wahl einer Pfarrleitung, entsprechend der Diözesansatzung, unter Anwesenheit eines Mitgliedes der Diözesanleitung oder einer von ihr beauftragten Person stattgefunden hat und
- die demokratischen Organe des Pfarrverbandes (Mitgliederversammlung und Pfarrleitung) vorhanden sind und entsprechend der Satzung arbeiten.

(3) Der Pfarrverband wird durch die Diözesanleitung in den Diözesanverband aufgenommen.

(4) Der Pfarrverband führt den Namen "Katholische Junge Gemeinde N. N." Unter N.N. wird der offizielle Name der Pfarrei aufgeführt.

(5) Ein Pfarrverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.

(6) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Pfarrverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

(7) Die Leiterinnen und Leiter der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern gewählt oder durch die Pfarrleitung berufen.

(8) Der Pfarrverband führt für jedes Mitglied an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Beitrag für die Mitglieder festlegen. Die Abgabe des Beitrags an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.

(9) Die Vertretung des Pfarrverbandes im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrleitung oder über einen regionalen Zusammenschluss.

(10) Der Pfarrverband kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung

geben.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KJG
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Mitgliederversammlung als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine paritätisch zu besetzende Pfarrleitung, die regelmäßig von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

- (11) Die Mitgliedschaft des Pfarrverbandes im Diözesanverband ruht für zwei Jahre, wenn
- der Pfarrverband weniger als zehn Dauermitglieder hat,
 - die jährliche Mitgliederversammlung nicht stattgefunden hat oder
 - wenn keine Pfarrleitung besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Pfarrverbandes entscheidet in diesen Fällen die Diözesanleitung. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Pfarrverbandes entfällt das Stimmrecht des Pfarrverbandes auf Diözesanebene. Während der ruhenden Mitgliedschaft des Pfarrverbandes ist dieser schriftlich über Termine und Beschlüsse der Diözesankonferenz zu unterrichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft des Pfarrverbandes endet, sobald im Pfarrverband die Mitgliederversammlung wieder stattgefunden hat, eine Pfarrleitung besteht und der Pfarrverband mindestens zehn Mitglieder hat.

- (12) Die Mitgliedschaft des Pfarrverbandes im Diözesanverband endet
- durch Auflösung,
 - durch Ausschluss,
 - wenn der Pfarrverband nach zweijährigem Ruhen weniger als zehn Dauermitglieder hat,
 - wenn die Mitgliederversammlung nach zweijährigem Ruhen nicht wieder stattgefunden hat oder
 - wenn nach zweijährigem Ruhen keine Pfarrleitung besteht.

Der Auflösung des Pfarrverbandes müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Über den Ausschluss eines Pfarrverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Der betroffene Pfarrverband kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt. Das Vermögen des Pfarrverbandes fällt bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet,

das Vermögen fünf Jahre zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Pfarrverband innerhalb dieser Zeit neu gründen, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Die Mitglieder des ehemaligen Pfarrverbandes werden Einzelmitglieder im Diözesanverband.

§ 6 Organe des Pfarrverbandes

- (1) Die Organe des Pfarrverbandes sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Pfarrleitung
- (2) Die Mitgliederversammlung des Pfarrverbandes kann weitere Organe einrichten, die die Pfarrleitung in ihrer Arbeit unterstützen und die zwischen den Mitgliederversammlungen tagen. Diese Organe müssen demokratisch gewählt sein und dürfen den Grundlagen und Zielen der Katholischen Jungen Gemeinde nicht widersprechen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Pfarrverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Pfarrverbandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - die Finanzen des Pfarrverbandes,
 - die Pfarrsatzung und die Einrichtung weiterer Organe,
 - den Rahmen für die Aktivitäten des Pfarrverbandes,
 - den Eintritt in bzw. der Austritt aus einem regionalen Zusammenschluss
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
 - Wahl und Entlastung der Pfarrleitung sowie Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
 - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz bzw. für die Regionalkonferenz für ein Jahr
- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrverbandes.

und beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- ein Mitglied des Pastoralteams oder ein*e Vertreter*in des Pfarrgemeinderates
- ein*e Vertreter*in des regionalen Zusammenschlusses, wenn dieser besteht
- ein*e Vertreter*in der Diözesanleitung
- ein*e Vertreter*in des BDKJ
- die Mitarbeiter*innen

Die Pfarrleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (5) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Anträge auf Abwahl von Pfarrleitungsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit und den Ablauf der Mitgliederversammlungen gelten die §§ 10, 11, 12 und 16 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. Für den Ablauf der Wahlen gilt die Wahlordnung des Diözesanverbandes entsprechend. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.

§ 8 Die Pfarrleitung

- (1) Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Pfarrverbandes. Der Pfarrverband wird nach außen durch mindestens zwei voll geschäftsfähige Mitglieder der Pfarrleitung vertreten. Falls nur ein Mitglied der Pfarrleitung voll geschäftsfähig ist, so vertritt diese Person den Pfarrverband nach außen alleine.
- (2) Der Pfarrleitung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Pfarrkonferenz sowie für die Arbeit im Sinne der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 - Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
 - Gewinnung und Berufung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit des Pfarrverbandes
 - Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im Diözesanverband
 - Vertretung und Mitarbeit im regionalen Zusammenschluss, wenn dieser besteht
 - Vertretung und Mitarbeit im Stadt-/Kreisverband des BDKJ
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - Verantwortung für die Finanzen
 - Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband (insbesondere der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 - Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Zur Pfarrleitung gehören
 - drei Pfarrleiterinnen*
 - drei Pfarrleiter*

Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (s. Anhang 2 III). Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Pfarrleitung für die Kassenführung eine*n Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Die Pfarrleitung kann beratende Mitglieder berufen.

- (4) Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

DER PFARRVERBAND MIT GEMEINDEVERBÄNDEN (Option B)

Der folgende Abschnitt betrifft Pfarrverbände, die in mindestens zwei fest konstituierten Gemeindeverbänden organisiert sind.

§ 9 Organisation des Pfarrverbandes

- (1) Die Gemeindeverbände der KJG in der Pfarrei bilden den Pfarrverband.
- (2) Ein Pfarrverband besteht, wenn:
 - sich mindestens zwei konstituierte KJG-Gemeindeverbände auf dem Gebiet einer offiziell eingerichteten Pfarrei im Bistum Essen zusammenschließen und
 - eine Gründungspfarrkonferenz mit Wahl einer Pfarrleitung, entsprechend der Diözesansatzung, unter Anwesenheit eines Mitgliedes der Diözesanleitung oder einer von ihr beauftragten Person stattgefunden hat und
 - die demokratischen Organe des Pfarrverbandes (Pfarrkonferenz und Pfarrleitung) vorhanden sind und entsprechend der Satzung arbeiten.
- (3) Der Pfarrverband wird durch die Diözesanleitung in den Diözesanverband aufgenommen.
- (4) Der Pfarrverband führt den Namen "Katholische junge Gemeinde N. N.". Unter N.N. wird der offizielle Name der Pfarrei aufgeführt.
- (5) Ein Pfarrverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.
- (6) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Pfarrverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.
- (7) Die Leiterinnen und Leiter der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern gewählt oder durch die Pfarrleitung berufen.
- (8) Der Pfarrverband führt für Fördermitglieder des Pfarrverbandes an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Pfarrkonferenz kann einen abweichenden Beitrag für Fördermitglieder festlegen. Die Abgabe des Beitrags an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.
- (9) Die Vertretung des Pfarrverbandes im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrleitung oder über einen regionalen Zusammenschluss.
- (10) Der Pfarrverband kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KJG
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband

- die Pfarrkonferenz als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine paritätisch zu besetzende Pfarrleitung, die regelmäßig von der Pfarrkonferenz gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

- (11) Die Mitgliedschaft des Pfarrverbandes im Diözesanverband ruht für zwei Jahre, wenn
- die jährliche Pfarrkonferenz nicht stattgefunden hat oder
 - wenn keine Pfarrleitung besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Pfarrverbandes entscheidet in diesen Fällen die Diözesanleitung. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Pfarrverbandes wird das Stimmrecht des Pfarrverbandes auf Diözesanebene auf die Gemeindeverbände übertragen. Die Verteilung der Stimmen wird durch die Leitungen der Gemeindeverbände festgelegt. Während der ruhenden Mitgliedschaft des Pfarrverbandes sind die Gemeindeverbände schriftlich über Termine und Beschlüsse der Diözesankonferenz zu unterrichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft des Pfarrverbandes endet, sobald im Pfarrverband die Pfarrkonferenz wieder stattgefunden hat und eine Pfarrleitung besteht.

- (12) Löst sich in einem Pfarrverband, in dem zwei Gemeindeverbände existieren, ein Gemeindeverband auf, so wird der Pfarrverband bei der nächsten Mitgliederversammlung in einen Pfarrverband ohne Gemeindeverbände umgewandelt.

§ 10 Organe des Pfarrverbandes

- (1) Die Organe des Pfarrverbandes sind
- die Pfarrkonferenz,
 - die Pfarrleitung
- (2) Die Pfarrkonferenz des Pfarrverbandes kann weitere Organe einrichten, die die Pfarrleitung in ihrer Arbeit unterstützen und die zwischen den Pfarrkonferenzen tagen. Diese Organe müssen demokratisch gewählt sein und dürfen den Grundlagen und Zielen der Katholischen Jungen Gemeinde nicht widersprechen.

§ 11 Die Pfarrkonferenz

- (1) Die Pfarrkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Pfarrverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Pfarrverbandes.
- (2) Der Pfarrkonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beratung und Beschlussfassung über

- die an die Pfarrkonferenz gerichteten Anträge,
- die Finanzen des Pfarrverbandes,
- die Pfarrsatzung und die Einrichtung weiterer Organe,
- den Rahmen für die Aktivitäten des Pfarrverbandes,
- den Ein- bzw. Austritt aus einem regionalen Zusammenschluss
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
- Wahl und Entlastung der Pfarrleitung sowie Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
- Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz bzw. für die Regionalkonferenz für ein Jahr

(3) Zur Pfarrkonferenz gehören stimmberechtigt:

- zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter jedes Gemeindeverbandes

und beratend:

- die nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindeleitungen
- ein Mitglied des Pastoralteams oder ein*e Vertreter*in des Pfarrgemeinderates
- ein*e Vertreter*in des regionalen Zusammenschlusses, wenn dieser besteht
- ein*e Vertreter*in der Diözesanleitung
- ein*e Vertreter*in des BDKJ
- die Mitarbeiter*innen

Die Pfarrleitung kann Gäste zur Pfarrkonferenz einladen.

- (4) Die Pfarrkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Pfarrkonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Gemeindeverbände dies beantragen.
- (5) Anträge können vor und während der Pfarrkonferenz von den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Anträge auf Abwahl von Pfarrleitungsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Pfarrkonferenz zwei Wochen vor dem Termin der Pfarrkonferenz mit Begründung zuzuleiten.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit und den Ablauf der Pfarrkonferenz gelten die §§ 10, 11, 12 und 16 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. Für den Ablauf der Wahlen gilt die Wahlordnung des Diözesanverbandes entsprechend. Über die Pfarrkonferenz wird ein Protokoll geführt und den stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.

§ 12 Die Pfarrleitung

- (1) Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Pfarrverbandes. Der Pfarrverband wird nach außen durch mindestens zwei voll geschäftsfähige Mitglieder der Pfarrleitung vertre-

ten. Falls nur ein Mitglied der Pfarrleitung voll geschäftsfähig ist, so vertritt diese Person den Pfarrverband nach außen alleine.

- (2) Der Pfarrleitung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Einberufung und Leitung der Pfarrkonferenz
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Pfarrkonferenz sowie für die Arbeit im Sinne der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 - Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
 - Gewinnung und Berufung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit des Pfarrverbandes
 - Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im Diözesanverband
 - Vertretung und Mitarbeit im regionalen Zusammenschluss, wenn dieser besteht
 - Vertretung und Mitarbeit im Stadt-/Kreisverband des BDKJ
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - Verantwortung für die Finanzen
 - Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband (insbesondere der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 - Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Zur Pfarrleitung gehören
- drei Pfarrleiterinnen*
 - drei Pfarrleiter*

Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (s. Anhang 2 III). Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Pfarrkonferenz, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Pfarrleitung für die Kassenführung ein*e Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Die Pfarrleitung kann beratende Mitglieder berufen.

- (4) Die Pfarrleitung wird von der Pfarrkonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Pfarrkonferenz erklären.

§ 13 Organisation des Gemeindeverbandes

(1) Die Mitglieder der KjG bilden den Gemeindeverband.

Sie gehören zur:

| | |
|------------------------|---------------|
| Kinderstufe | 6 - 13 Jahre |
| Jugendstufe | 14 - 17 Jahre |
| Stufe Junge Erwachsene | ab 18 Jahre |

(2) Ein Gemeindeverband besteht, wenn:

- sich mindestens zehn Dauermitglieder in einem Teilgebiet des Pfarrverbandes zusammenschließen und
- eine Gründungsmitgliederversammlung mit Wahl einer Gemeindeleitung, entsprechend der Diözesansatzung, unter Anwesenheit eines Mitgliedes der Pfarrleitung oder einer von ihr beauftragten Person stattgefunden hat und
- die demokratischen Organe des Gemeindeverbandes (Mitgliederversammlung und Gemeindeleitung) vorhanden sind und entsprechend der Satzung arbeiten.

(3) Der Gemeindeverband wird durch die Pfarrleitung in den Pfarrverband aufgenommen.

(4) Der Gemeindeverband führt den Namen "Katholische junge Gemeinde N.N."

(5) Ein Gemeindeverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.

(6) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Gemeindeverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

(7) Die Leiterinnen und Leiter der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern gewählt oder durch die Gemeindeleitung berufen.

(8) Der Gemeindeverband führt für jedes Mitglied an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Beitrag für die Mitglieder festlegen. Die Abgabe des Beitrags an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.

(9) Die Vertretung des Gemeindeverbandes im Pfarrverband erfolgt über die Gemeindeleitung, die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrleitung oder über einen regionalen Zusammenschluss.

(10) Der Gemeindeverband kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Sat-

zung geben.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KJG
- die Mitgliedschaft im Pfarrverband
- die Mitgliederversammlung als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine paritätisch zu besetzende Gemeindeleitung, die regelmäßig von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Pfarrleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Pfarrleitung kann bei der Pfarrkonferenz Einspruch erhoben werden. Die Pfarrkonferenz muss innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

- (11) Die Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes im Pfarrverband ruht für zwei Jahre, wenn
- der Gemeindeverband weniger als zehn Dauermitglieder hat,
 - die jährliche Mitgliederversammlung nicht stattgefunden hat oder
 - wenn keine Gemeindeleitung besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes entscheidet in diesen Fällen die Pfarrleitung.

Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes entfällt das Stimmrecht des Gemeindeverbandes auf Pfarrebene.

Während der ruhenden Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes ist dieser schriftlich über Termine und Beschlüsse der Pfarrkonferenz zu unterrichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes endet, sobald im Gemeindeverband die Mitgliederversammlung wieder stattgefunden hat, eine Gemeindeleitung besteht und der Gemeindeverband mindestens zehn Dauermitglieder hat.

- (12) Die Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes im Pfarrverband endet
- durch Auflösung,
 - durch Ausschluss,
 - wenn der Gemeindeverband nach zweijährigem Ruhen weniger als zehn Dauermitglieder hat,
 - wenn die Mitgliederversammlung nach zweijährigem Ruhen nicht wieder stattgefunden hat oder
 - wenn nach zweijährigem Ruhen keine Gemeindeleitung besteht.

Der Auflösung des Gemeindeverbandes müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Über den Ausschluss eines Gemeindeverbandes entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der Betroffenen. Der betroffene Gemeindeverband kann gegen diesen Beschluss bei der Pfarrkonferenz Berufung einlegen. Die Pfarrkonferenz entscheidet verbindlich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Pfarrleitung festgestellt. Das Vermögen des Gemeindeverbandes fällt bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Pfarrebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen fünf Jahre zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Gemeindeverband innerhalb dieser Zeit neu gründen, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Die Mitglieder des ehemaligen Gemeindeverbandes werden Einzelmitglieder im Diözesanverband.

§ 14 Organe des Gemeindeverbandes

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind
 - die Mitgliederversammlung ,
 - die Gemeindeleitung
- (2) Die Mitgliederversammlung des Gemeindeverbandes kann weitere Organe einrichten, die die Gemeindeleitung in ihrer Arbeit unterstützen und die zwischen den Mitgliederversammlungen tagen. Diese Organe müssen demokratisch gewählt sein und dürfen den Grundlagen und Zielen der Katholischen Jungen Gemeinde nicht widersprechen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Gemeindeverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Pfarr- sowie Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Gemeindeverbandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - die Finanzen des Gemeindeverbandes,
 - die Gemeindegatzung und die Einrichtung weiterer Organe,
 - den Rahmen für die Aktivitäten des Gemeindeverbandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Gemeindeleitung und des Kassenberichtes
 - Wahl und Entlastung der Gemeindeleitung sowie Abwahl einzelner Mitglieder der Gemeindeleitung
 - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die Pfarrkonferenz
- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindeverbandes.

und beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- ein Mitglied des Pastoralteams oder ein*e Vertreter*in des Gemeinderates
- ein*e Vertreter*in der Pfarrleitung
- ein*e Vertreter*in des BDKJ
- die Mitarbeiter*innen

Die Gemeindeleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Gemeindeleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (5) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Anträge auf Abwahl von Gemeindeleitungsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit und den Ablauf der Mitgliederversammlungen gelten die §§ 10, 11, 12 und 16 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. Für den Ablauf der Wahlen gilt die Wahlordnung des Diözesanverbandes entsprechend.
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.

§ 16 Die Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Gemeindeverbandes. Der Gemeindeverband wird nach außen durch mindestens zwei voll geschäftsfähige Mitglieder der Gemeindeleitung vertreten. Falls nur ein Mitglied der Gemeindeleitung voll geschäftsfähig ist, so vertritt diese Person den Gemeindeverband nach außen alleine.
- (2) Der Gemeindeleitung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für die Arbeit im Sinne der Beschlüsse der Pfarr- und Diözesankonferenz
 - Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
 - Gewinnung und Berufung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit des Gemeindeverbandes
 - Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im Pfarrverband
 - Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - Verantwortung für die Finanzen
 - Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband (insbesondere der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 - Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Zur Gemeindeleitung gehören
 - drei Gemeindeleiterinnen
 - drei Gemeindeleiter

Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (s. Anhang 2 III). Steht kein*e Kan-

didat*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Pfarroleitung für die Kassenführung eine*n Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr.

Mindestens ein Mitglied der Gemeindeleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Gemeindeleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Die Gemeindeleitung kann beratende Mitglieder berufen.

- (4) Die Gemeindeleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Gemeindeleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

§ 17 Organisation des Regionalverbandes

- (1) Mindestens zwei Pfarrverbände können einen regionalen Zusammenschluss bilden. Ein Pfarrverband kann Mitglied in nur einem regionalen Zusammenschluss sein. Veränderungen können nur im Einvernehmen der betreffenden Pfarrleitungen vorgenommen werden. Über Veränderungen von regionalen Zusammenschlüssen wird die Diözesanebene informiert.
- (2) Der regionale Zusammenschluss gibt sich eine eigene Satzung. Diese darf nicht im Widerspruch zur Diözesansatzung stehen und muss mindestens enthalten:
 - Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
 - die Mitgliedschaft im Diözesanverband
 - eine Regionalkonferenz als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
 - eine geschlechtsparitätisch zu besetzende Regionalleitung, die regelmäßig von der Regionalkonferenz gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss dann innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

- (3) Pfarrverbände können die Vertretung in dem Diözesanverband und in dem Stadt-/Kreisverband des BDKJ an den regionalen Zusammenschluss delegieren, wenn dies in ihrer Satzung festgelegt ist. Die Stimmen der Delegationen für die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde im Bistum Essen entsprechen der Summe der Stimmen der zusammengeschlossenen Pfarrverbände.

DER DIÖZESANVERBAND

§ 18 Organisation des Diözesanverbandes

- (1) Der Diözesanverband der KJG in Essen ist der Zusammenschluss der Pfarrverbände in der Diözese.
- (2) Er führt den Namen "Katholische Junge Gemeinde Diözesanverband Essen". Er ist Mitglied im Bundesverband der KJG und im BDKJ Diözesanverband Essen.
- (3) Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrverbände und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

§ 19 Organe des Diözesanverbandes

- (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind
 - die Diözesankonferenz
 - der Diözesanausschuss
 - die Diözesanleitung

§ 20 Die Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.
- (2) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beschlussfassung über
 - die Diözesansatzung,
 - den Rahmen für die Aktivitäten des Diözesanverbandes,
 - das Bildungskonzept,
 - gemeinsame Aktionen,
 - den Diözesanbeitrag
 - Entgegennahme der Berichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der eingerichteten Sachausschüsse und Kommissionen
 - Entgegennahme des Finanzberichts des Rechts- und Vermögensträgers „KjG Verwaltungsausschuss e.V.“
 - Wahl der Diözesanleitung
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung
 - Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses
 - Abwahl einzelner Mitglieder des Diözesanausschusses
 - Wahl der Delegierten für die KJG-Bundeskonferenz
 - Wahl der Delegierten für die BDKJ-Diözesanversammlung

- (3) Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten. Diese sind paritätisch zu besetzen. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:
- die Vertreterinnen und Vertreter der Pfarreien. Die Mandate jeder Pfarrei sind geschlechtsparitätisch zu besetzen und werden zunächst von der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die bei der Mitgliederversammlung der Pfarrei bzw. der Pfarrkonferenz gewählt wurden, besetzt. Die Größe der Delegationen wird durch die Zahl der Dauermitglieder bestimmt. Stichtag zur Errechnung der Größe der Delegationen ist der 31.12. des vergangenen Kalenderjahres: Bis 50 Mitglieder gibt es zwei Stimmen. Ab 51 und bis 100 Mitglieder gibt es drei Stimmen, ab 101 und bis 150 Mitglieder gibt es vier Stimmen und ab 151 Mitglieder gibt es fünf Stimmen.
 - die Mitglieder der Diözesanleitung
 - die Mitglieder des Diözesanausschusses, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Pfarreien sind

beratende Mitglieder sind:

- die*der Diözesangeschäftsführer*in
- die Diözesanreferent*innen
- ein Mitglied der KjG-Bundesleitung
- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- die Mitglieder der durch die Diözesankonferenz eingerichteten Sachausschüsse
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diözesanen Arbeitskreise sowie des diözesanen Schulungsteams

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

- (5) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Die Diözesankonferenz ist öffentlich.
Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrverbände dies beantragt.
- (6) Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Der Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss berät und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.
- (2) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
 - Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- sechs weibliche Mitglieder* der Diözesankonferenz
- sechs männliche Mitglieder* der Diözesankonferenz

Alle Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

beratende Mitglieder sind:

- die*der Diözesangeschäftsführer*in
- die Diözesanreferent*innen

Die Diözesanleitung kann Gäste zum Diözesanausschuss einladen.

- (4) Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich. Eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Endet die Amtszeit als Pfarrleitung (oder als Regionalleitung), endet das Mandat im Diözesanausschuss mit der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz, es sei denn, die betroffene Person wird von ihrem Pfarrverband/regionalen Zusammenschluss für den Rest ihrer Amtszeit als Delegierte*r für den Diözesanausschuss bestimmt. Ein Rücktritt kann nur gegenüber der Diözesankonferenz erklärt werden.
- (5) Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung zwei Wochen vorher einberufen. Die Leitung hat die Diözesanleitung.

§ 22 Die Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung ist verantwortlich für:
- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
 - Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
 - Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
 - Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Mitarbeiter*innen berufen, sowie Arbeitskreise einrichten.

- (2) Zur Diözesanleitung gehören stimmberechtigt:
- drei Diözesanleiterinnen*
 - drei Diözesanleiter*

Von diesen sechs ist eine Person Geistliche*r Leiter*in. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Diözesankonferenz, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Die gesamte Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Beratendes Mitglied ist:

- die*der Diözesangeschäftsführer*in

- (3) Der Diözesanverband wird nach außen durch zwei Mitglieder der Diözesanleitung vertreten. Besteht die Diözesanleitung aus nur einer Person, so vertritt diese den Diözesanverband alleine. Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

§ 23 Sachausschüsse

- (1) Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der diözesanverbandlichen Organe. Die Ergebnisse werden von der Diözesanleitung den diözesanverbandlichen Organen vorgelegt.
- (2) Sachausschüsse werden von der Diözesanleitung geleitet, Die Diözesanleitung kann die Leitung delegieren. Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesankonferenz gewählt. Den Sachausschüssen steht es frei, Beraterinnen und Berater hinzuzuziehen.

§ 24 Trägerwerke

Der Diözesanverband Essen der Katholischen jungen Gemeinde gibt sich ein oder mehrere Trägerwerke. Diese Trägerwerke haben die Rechtsform „eingetragener Verein“. Die Regelung der Gemeinnützigkeit ist Bestandteil der Satzungen der Trägerwerke. Alle Rechtsgeschäfte des Diözesanverbandes einschließlich der Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiter*innen werden durch die Trägerwerke wahrgenommen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Geschäftsordnung

- (1) Die Diözesankonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz beschlossen werden.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Konferenzen sowie Wahlen und Abwahlen auf allen Ebenen des KjG Diözesanverbandes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz und nach Zustimmung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DER DIÖZESANKONFERENZ DER KJG

§ 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenzen erfolgt durch den Diözesanausschuss.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Diözesankonferenzen wird im Diözesanausschuss beraten und vorläufig festgelegt.

§ 4 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und von Ausschüssen der Diözesankonferenz gestellt werden. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich mit Begründung der Diözesanleitung zuzuleiten und drei Wochen vor der Konferenz von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzusenden. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Diözesankonferenz.

Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Laufe der Beratungen können Initiativ-Anträge gestellt werden. Über die Zulassung der Initiativ-Anträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur fristgerecht gestellt werden.

§ 5 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung sechs Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Beratungen der Diözesankonferenzen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Diözesankonferenz aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§ 7 Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- den Bericht der Diözesanleitung
- den Bericht des Diözesanausschusses

§ 8 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer vertreten werden. Die Vertretung ist durch Vollmachterklärung der Diözesanleitung schriftlich mitzuteilen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 9 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied die Versammlung leitet. Sie kann die Versammlungsleitung delegieren. Die Diözesankonferenz bestätigt diese Versammlungsleiter*in oder wählt eine*n andere*n.

Die*der Versammlungsleiter*in kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie*er zur Sache sprechen will, muss sie*er die Versammlungsleitung an ein Mitglied der Diözesanleitung abgeben. Die*der Versammlungsleiter*in kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden. Ist eine Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, so kann von der Diözesanleitung innerhalb von vier Wochen unter Beibehaltung der Tagesordnung eine Diözesankonferenz einberufen werden. Diese Diözesankonferenz ist beschlussfähig.

§ 11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 12 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratung vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen der Diözesankonferenz oder Schließen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Die Abstimmung über den Schließungsantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schließungsantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträge vor.

§ 13 Beratungen

Das Wort wird durch die Versammlungsleitung in der Reihenfolge des Eingangs erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und werden abwechselnd aufgerufen. Die Person mit der letzten Wortmeldung erhält das Schlusswort.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist sofortiger Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz sofort.

§ 14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Nichtbefassung
7. Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss
8. Hinweis zur Geschäftsordnung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung einer*s Gegenredner*in sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung verbindlich. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Beschlüsse gemäß § 14 Nr. 4 bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Versammlungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

§ 16 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Ist der Antrag angenommen und überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmung über Änderungen der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 17 Wahlen

Den Ablauf von Wahlen und Abwahlen regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes. Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 18 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch bei der Diözesanleitung erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet die Diözesankonferenz.

§ 19 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarreien dies beantragt.

Die außerordentliche Diözesankonferenz muss spätestens zehn Wochen nach der Beantragung stattfinden. Alle weiteren Fristen gelten wie bei einer ordentlichen Diözesankonferenz.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung über sie in Kraft.

WAHLORDNUNG DES DIÖZESANVERBANDES ESSEN

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Ebenen des KjG-Diözesanverbandes Essen.
- (2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (3) Sind ausdrücklich Ämter der Diözesanebene erwähnt, haben diese Punkte keine Gültigkeit für die Gemeinde-, Pfarr- und Regionalebene.
- (4) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde am 3. März 2012 in Kraft.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus vier Personen besteht. Zusätzlich ist ein Mitglied der Diözesanleitung geborenes Mitglied im Wahlausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.
- (4) Auf Gemeinde-, Pfarr- und Regionalebene besteht die Möglichkeit einen Wahlausschuss zu wählen. Gibt es keinen Wahlausschuss, werden von der Leitung Personen bestimmt, die die Aufgaben des Wahlausschusses übernehmen.

§ 3 Nachwahl von Mitgliedern

- (1) Bei Bedarf kann die Konferenz für einzelne Wahlen Mitglieder in den Wahlausschuss nachwählen.
- (2) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit Abschluss der Wahl, für die sie gewählt sind.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und Leitung der Wahlen, die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten der Konferenz zu unterstützen, die Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten auf die Wahl sowie die Beratung der Konferenz in Wahlangelegenheiten.
- (2) Soll ein*e Kandidat*in mit der Geistlichen Leitung in der Diözesanleitung beauftragt werden, kümmert sich der Wahlausschuss um die Zustimmung zur Kandidatur durch das Bistum Essen.

II Durchführung der Wahlen

Die nachfolgenden Regelungen in den §§ 5-18 gelten mit Ausnahme der besonderen Regelungen in den §§ 19-24.

§ 5 Leitung der Wahl

- (1) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet.
- (2) Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.

§ 6 Ablauf der Wahl

Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:

1. Bekanntgabe der Wahlregeln
2. Öffnung der Vorschlagsliste
3. Schließen der Vorschlagsliste
4. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
5. Vorstellung der Kandidat*innen
6. Befragung der Kandidat*innen
7. Personaldebatte (falls beantragt)
8. Wahlhandlung
9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
10. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

§ 7 Vorschlag zur Wahl

- (1) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Konferenz.
- (2) Vor Öffnung der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss eingegangene Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss auf die Vorschlagsliste zu setzen.
- (3) Nach Öffnung der Vorschlagsliste können weitere Wahlvorschläge abgegeben werden.

§ 8 Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

- (1) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidatinnen/ Kandidaten gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.
- (2) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

§ 9 Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

§ 10 Vorstellung der Kandidat*innen

- (1) In der Vorstellung haben die Kandidat*innen das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten dazulegen.
- (2) Auf Antrag findet die Vorstellung einer*s Kandidat*in unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt.
- (3) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

§ 11 Befragung der Kandidat*innen

- (1) In der Befragung der Kandidat*innen haben die Mitglieder der Konferenz das Recht, Fragen an die Kandidat*innen zu stellen.
- (2) Über die Zulässigkeit der Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Auf Antrag findet die Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt.
- (4) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- (5) Eine zeitliche Beschränkung der Befragung der Kandidat*innen ist nicht zulässig.

§ 12 Personaldebatte

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Konferenz oder des Wahlausschusses findet eine Personaldebatte statt.
- (2) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses und stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz teilnehmen.
- (3) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.
- (4) Die Aussprache ist auf die Person der/des Kandidat*in beschränkt.
- (5) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.

§ 13 Wahlhandlung

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt.
- (2) Abgestimmt wird mit Ja und Nein.
- (3) Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
- (4) Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder *en bloc* statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 14 Auszählen der Stimmen

- (1) Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
- (2) Der Wahlausschuss kann mit Zustimmung der Konferenz das Auszählen auf andere Personen delegieren. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein.
- (3) Es muss jedoch mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses bei der Auszählung anwesend sein.
- (4) Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit *Ja* auf sich vereinigt.
- (2) Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit *Nein* erhalten hat, kann in weiteren Wahlgängen nicht antreten.
- (3) Der Wahlausschuss ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

§ 16 Wiederholung der Wahl

- (1) Eine Wahl kann auf Antrag wiederholt werden, wenn ein*e gewählte Kandidat*in die Annahme der Wahl abgelehnt hat.
- (2) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- (3) Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, beginnt die Wahlhandlung wieder mit der Eröffnung der Vorschlagsliste und zwar so, als ob noch keine Wahlgänge stattgefunden hätten.
- (4) Bereits gewählte Personen bleiben jedoch gewählt.

§ 17 Anfechtung der Wahl

- (1) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden.
- (2) Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen.
- (3) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 18 Abwahl

- (1) Die Konferenz kann ein Mitglied eines Organs abwählen, indem sie ihm mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausspricht.
- (2) Eine solche Abwahl kann nicht in einer nach § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung zustande gekommenen Konferenz durchgeführt werden.

III Bestimmungen für einzelne Wahlen

a) Wahl der Leitung

§ 19 Wählbarkeitsvoraussetzungen

- (1) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer
 - die Voraussetzungen der Satzung erfüllt
 - und zur Wahl vorgeschlagen ist.
- (2) Zur*zum Geistlichen Leiter*in in der Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt und für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt. Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die Zustimmung des Bischofs einzuholen, so ist die Person nicht wählbar.

§ 20 Besonderheiten im Ablauf der Wahl

- (1) Die Wahl in Leitungsämbtern erfolgt in folgender Reihenfolge:
 1. Wahl der*des Geistlichen Leiter*in
 2. Wahl der Leiterinnen*
 3. Wahl der Leiter*
- (2) Gibt es keine*n Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung oder wird keine der Kandidat*innen in das Amt gewählt, so entscheidet die Konferenz vor Beginn der übrigen Wahlen, welche Stelle bis zur nächsten Konferenz vakant bleibt.
- (3) Entgegen § 12 findet vor der Wahl zur Diözesanleitung immer eine Personaldebatte statt.
- (4) Entgegen § 13 ist die Wahl zur Leitung immer geheim.

§ 21 Mitteilung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass die Namen der Gewählten der Bundesleitung und dem Bistum Essen mitgeteilt werden.

b) Wahl des Diözesanausschusses

§ 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen

- (1) Zum Mitglied des Diözesanausschusses ist wählbar, wer
 - die Voraussetzungen der Diözesansatzung erfüllt und
 - zur Wahl vorgeschlagen ist.

§ 23 Besonderheiten im Ablauf der Wahl

- (1) Die Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen findet geschlechtergetrennt statt. Hierbei gilt folgende Reihenfolge:

1. Vorstellung und Befragung der Kandidatinnen*
2. Vorstellung und Befragung der Kandidaten*
- (2) Auf Antrag findet die Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen einzeln und unter Ausschluss der übrigen Kandidat*innen statt.
- (3) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- (4) Entgegen § 12 findet vor der Wahl zum Diözesanausschuss immer eine Personaldebatte statt.
- (5) Entgegen § 13 ist die Wahl zum Diözesanausschuss immer geheim.

c) Delegationen

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen sind und die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein eigener Wahlgang zwischen den Gleichplatzierten, sofern nicht *en bloc* gewählt wurde.
- (2) Tritt ein*e gewählte*r Kandidat*in vorzeitig von ihrer*seiner Delegation zurück, so rückt die*der nächstplatzierte Kandidat*in auf.

ANHANG 1

Liste der Pfarrverbände im Diözesanverband Essen:

KjG Pfarrei St. Maria Immaculata, Meinerzhagen
KjG Pfarrei St. Matthäus, Altena
KjG Maria Königin in der Pfarrei St. Medardus, Lüdenscheid
KjG Pfarrei St. Franziskus, Bochum
KjG Wattenscheid in der Pfarrei St. Gertrud von Brabant
KjG Pfarrei Liebfrauen, Bochum
KjG Pfarrei St. Marien, Bochum
KjG Pfarrei St. Peter und Paul, Bochum
KjG Pfarrei St. Cyriakus, Bottrop
KjG Pfarrei St. Joseph, Bottrop
KjG Pfarrei St. Norbert, Duisburg
KjG Pfarrei Liebfrauen, Duisburg
KjG Pfarrei St. Antonius, Essen
KjG Pfarrei St. Dionysius, Essen
KjG Pfarrei St. Johann Baptist, Essen
KjG Pfarrei St. Josef, Ruhrhalbinsel, Essen
KjG Pfarrei St. Augustinus, Gelsenkirchen
KjG Laurentius in der Pfarrei St. Hippolytus, Gelsenkirchen
KjG Pfarrei St. Joseph, Gelsenkirchen
KjG Pfarrei St. Urbanus, Gelsenkirchen
KjG Gladbeck in der Pfarrei St. Lamberti
KjG Pfarrei St. Marien, Schwelm/Gevelsberg
KjG Pfarrei St. Peter und Paul, Hattingen
KjG Pfarrei St. Barbara, Mülheim an der Ruhr
KjG Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Mülheim an der Ruhr
KjG Pfarrei St. Clemens, Oberhausen

Die aktuelle Liste der Pfarrverbände des Diözesanverbandes Essen findet sich unter:

www.kjg-essen.de

Erklärung der Diözesankonferenz 1997:

I Geistliche Leitung in der KjG

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorgerinnen und Seelsorger als gewählte Geistliche Leiterinnen und Leiter im Verband mitarbeiten.

Das Bild der Geistlichen Leitung wandelt sich. Nicht nur der Priester kann Geistliche Leitung wahrnehmen, sondern auch andere qualifizierte Frauen und Männer. Und nach dem Beschluss „Wir sind Kirche ...“ der Bundeskonferenz 1994 nimmt die Leitung als Ganze auch Geistliche Leitung wahr. Auf der anderen Seite wollen wir aber auch, dass Priester bei uns in der KjG mitarbeiten. In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns, wenn wir uns mit inhaltlichen und strukturellen Fragen zur Geistlichen Leitung auseinandersetzen.

Die folgenden Absätze bieten eine Umschreibung dessen, was uns an Geistlicher Leitung wichtig ist. Sie sind die inhaltliche Grundlage für das Gespräch mit Kandidatinnen und Kandidaten und sollen helfen, die gegenseitigen Erwartungen zu klären.

II Mit-Leben - Leben teilen

Der Geistliche Leiter oder die Geistliche Leiterin will gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen Zeit verbringen, also da sein, Leben teilen.¹

Da-Sein und Mit-Leben äußert sich konkret im Zeit-Haben für Einzelne oder Gruppen und im Mit-Machen bei Aktionen oder Aktivitäten. Das gemeinsame Erleben bildet die Grundlage und den Hintergrund für Geistliche Leitung.

1. Im Team Leitung wahrnehmen

Der Geistliche Leiter oder die Geistliche Leiterin ist bewusst Mitglied der KjG und Teil der gewählten Leitung. Wenn das Geistliche unsere gesamte (Leistungs-)Arbeit durchzieht, so darf umgekehrt nicht die Geistliche Leitung aus der Leitungsverantwortung entlassen werden. Wir erwarten auch von der Geistlichen Leitung, dass sie die Verbandsarbeit fördert.

2. Auf der Suche sein

Der Geistliche Leiter oder die Geistliche Leiterin verstehen sich selbst als Suchende, deren Leben und Glaube nicht abgeschlossen ist.²

Nur wer vor sich selbst seine eigene Unsicherheit zugibt, findet Zugang zur Lebens- und Glaubenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen.

¹ Der Synodenbeschluss „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ von 1974 nennt diese Grundhaltung „Personales Angebot“. Gemeint ist damit ein zweckfreier Dienst an jungen Menschen.

² siehe Beschluss der KjG-Bundeskonferenz 1994 „Wir sind Kirche in der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen“, S. 4

3. Zum Gespräch bereit sein

Der Geistliche Leiter oder die Geistliche Leiterin ist bereit, sich auf einen offenen Dialogprozess einzulassen. Offener Dialog heißt für uns, dass gleichberechtigt miteinander diskutiert und um Entscheidungen gerungen wird, dass unbequeme Fragen zugelassen und keine fertigen oder vorschnellen Antworten gegeben werden.

4. Mut geben

Der Geistliche Leiter oder die Geistliche Leiterin ermutigt Einzelne oder ganze Gruppen, ihr Leben und ihren Glauben eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen und den Versuch zu wagen, leben aus der Botschaft Jesu heraus zu gestalten.

Fragen, die das eigene Leben betreffen, stehen vor allen Glaubensfragen. Sie sind, wenn sie aufgegriffen und begleitet werden, für sich alleine wichtig. - Gerade in den letzten Jahren haben viele für sich entdeckt, dass sie ein eigenes Glaubensleben pflegen wollen und dass dieses auch in selbstverantworteten Gottesdiensten zum Ausdruck kommen soll. Auch hier kann die Geistliche Leitung Hilfestellung geben und Mut machen.

5. Bezug zum Glauben

Der Geistliche Leiter oder die Geistliche Leiterin setzt das aktuelle Erleben in Bezug zur Bibel und zum Glauben.

Es geht darum, die Grunderfahrungen (Freude, Angst, Unsicherheit, Staunen usw.), die wir machen, in Beziehung zu setzen zu biblischer Botschaft und kirchlicher Erfahrung.

6. Anstoß zum Handeln

Der Geistliche Leiter oder die Geistliche Leiterin macht Mut zum politischen Handeln.³

Einmischen will gelernt sein und braucht Übungsfelder. Geistliche Leitung heißt auch, auf Missstände im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich hinzuweisen und mithelfen, sie zu beseitigen.

7. Dem Glauben Ausdruck geben

Der Geistliche Leiter oder die Geistliche Leiterin sucht zusammen mit anderen KJG'lerInnen nach Ausdrucksformen des Glaubens, in denen diese sich wiederfinden.

Unser Glaube braucht Formen, in denen er gelebt werden kann. Wenn Kinder und Jugendliche auf der Suche sind und überkommene Formen ablehnen, muss Geistliche Leitung sich zusammen mit ihnen auf die Suche nach Neuem machen. Dabei sollen sowohl der ursprüngliche Sinn als auch die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einfließen.

8. Bindeglied zur verfassten Kirche

Der Geistliche Leiter oder die Geistliche Leiterin befindet sich im Spannungsbereich zwischen kirchlichen und verbandlichen Interessen und hat hier eine Vermittlerfunktion.

³ vgl. Mk 11,15-19 (Jesus wirft die Händler aus dem Tempel hinaus)

„Verfasste Kirche“ ist nicht nur der Pfarrer und der Bischof, sondern auch der Pfarrgemeinderat, Gemeinderat und der Kirchenvorstand. Durch ihre Beauftragung steht die Geistliche Leitung in einer doppelten Rolle: Auf der einen Seite ist sie gewählte Vertreterin der KjG und vertritt deren Interessen innerhalb der Kirche, auf der anderen soll sie auch kirchliche Interessen in der KjG vertreten. Die KjG sichert den Geistlichen Leitungen in diesem Spannungsfeld ihre Unterstützung zu.

III Wer übernimmt Geistliche Leitung in der KjG?

In der „Altenberger Erklärung“ der KjG-Bundeskonferenz 1995 wurde der strukturelle Rahmen für die Geistliche Leitung auf Diözesan- und Bundesebene neu gesteckt. Im Rahmen dieses Beschlusses können folgende Personenkreise im Diözesanverband Essen Geistliche Leitung wahrnehmen:

Auf Gemeinde- und Bezirksebene*

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Diakone, Priester, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Ordensleute, aber auch andere Frauen oder Männer, die von denen, die sie in dieses Amt wählen, für geeignet gehalten werden, ohne eine formale theologische Qualifikation zu haben.

Auf Diözesanebene

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Diakone, Priester, Religionslehrerinnen und Religionslehrer oder Ordensleute. Wichtig ist in allen Fällen eine abgeschlossene theologische Ausbildung. Vom Bischof wird nach der Wahl die entsprechende Freistellung für diese Aufgabe erbeten.

* Gleiches gilt für die Geistliche Leitung auf Pfarrebene

Strukturmodell der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Essen (Beschluss vom 13.11.2013):

